



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 1
Seite 1-2

23. September 1971

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 422 2612

**Satzung
der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
über die Verkündung von Satzungen und Ordnungen
vom 13. Mai 1971
(Bekanntmachungssatzung).**

§ 1

(1) Die amtliche Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen der Technischen Hochschule erfolgt in den „Mitteilungen“ der Presse- und Informationsstelle der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

(2) Jede vom Senat beschlossene Satzung oder Ordnung ist mindestens drei Wochen lang an dem Anschlagbrett von Rektor und Senat im Hauptgebäude auszuhängen. Die verkündeten Satzungen und Ordnungen sind darüber hinaus auch an anderen Anschlagbrettern der Hochschule zur Information auszuhängen; sie können im Rektorat während der Geschäftszeit eingesehen und bezogen werden.

§ 2

Für Satzungen oder Ordnungen der Fakultäten bzw. Fachabteilungen gilt § 1 entsprechend. Sie sind am Anschlagbrett des zuständigen Dekans drei Wochen zur Information auszuhängen und im zuständigen Dekanat während der Geschäftszeit einzusehen und zu beziehen. Sie sind darüber hinaus auch an den Anschlagbrettern der betroffenen Abteilungen und Institute auszuhängen.

§ 3

Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung beschlossene Satzungen oder Ordnungen der Hochschule, der Fakultäten und der Fachabteilungen bedürfen einer förmlichen Verkündung nicht mehr.

§ 4

Die amtliche Veröffentlichung besteht in der Bekanntgabe des Textes, der von dem beschlußfassenden Gremium angenommen worden ist; außerdem haben der Rektor bzw. der Dekan oder der Leiter der Fachabteilung den beschlossenen Text zu unterzeichnen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung gem. § 1 in Kraft.

Rektor und Senat
(gez.) Hans Schwerte

Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlaß vom 16. Juli 1971 — I B 1. 43-02/3 Nr. 941/71 — der Satzung zugestimmt.

**Geschäftsordnung
des Senats der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 13. Mai 1971
in der Fassung vom 24. Juni 1971**

I. Einberufung und Beschlußfähigkeit

1. Der Senat wird vom Rektor einberufen, der auch den Vorsitz führt. Im Verhinderungsfall wird er von einem Prorektor vertreten.
2. Der Zeitpunkt einer Senatssitzung soll mindestens 14 Tage vorher bekanntgegeben werden. Die Einladung hat unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesord-

nung schriftlich so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie spätestens 8 Tage vor der Sitzung abgeschickt wird.

3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Senatsmitgliedern muß eine Senatssitzung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des Antrags stattfinden. Der zu behandelnde Gegenstand muß in diesem Antrag begründet werden und als Punkt der Tagesordnung in der schriftlichen Einladung zur Senatssitzung enthalten sein.
4. Zu Beginn jeder Sitzung stellt der Rektor die Beschlußfähigkeit des Senats fest. Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls der Senat nicht beschlußfähig ist, wird frühestens nach 2 Tagen eine Sitzung abgehalten, in der über die Punkte der bisherigen Tagesordnung beschlossen werden kann, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Senatsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist die Sitzung sofort aufzuheben.
5. Auf Antrag eines Senatsmitgliedes muß vom Vorsitzenden jederzeit die Beschlußfähigkeit überprüft werden. Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen und zur Feststellung der Beschlußfähigkeit für kurze Zeit aussetzen. Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, wird gemäß I. 4 verfahren.
6. Wird der Termin der Sitzung mit einer kürzeren Frist als 14 Tage bekanntgegeben, kann ein Beschluß nicht gefaßt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder der Beschlußfassung widerspricht. Der Fortgang der Sitzung wird dadurch nicht betroffen.

II. Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Rektor aufgestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie wird 10 Tage vor dem Sitzungstermin abgeschlossen.
2. Jedes Senatsmitglied kann vor der Sitzung schriftlich die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen.
3. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung und gegebenenfalls Anlagen dem Rektor so rechtzeitig einzureichen, daß sie möglichst zwei Tage vor Abschluß der Tagesordnung gemäß II. 1 vorliegen. Diese Unterlagen werden mit der Einladung verschickt.
4. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluß nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Senatsmitglieder gefaßt werden. Wenn kein Beschluß gefaßt werden kann, so ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

III. Anträge, Vorlagen und Abstimmungen

1. Alle Anträge mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen müssen dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Senatsmitglieder
 - b) die Ausschüsse des Senats
 - c) die Engeren Fakultäten und Engeren Fachabteilungen.
2. Es gilt der Grundsatz, daß über Anträge in der Reihenfolge ihrer Tragweite nacheinander abgestimmt wird. Über die Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende.
3. Vorlagen von Senatsausschüssen sollen einen Beschlußentwurf enthalten, sofern es sich nicht um Berichtsvorlagen handelt.
4. Gegen Entscheidungen des Senats, die einfache Mehrheit erfordern, können der Rektor oder eine Minder-

heit von mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern oder einer der Wahlensatoren der außerordentlichen Hochschullehrer oder zwei der Vertreter der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter den Senatsvermittlungsausschuß anrufen. Stimmt der Senatsvermittlungsausschuß einer Entscheidung des Senats nicht zu, so verweist er die Angelegenheit mit einer Stellungnahme an den Senat zurück.

5. Die Anrufung des Senatsvermittlungsausschusses muß in der Senatssitzung angekündigt werden und spätestens zwei Tage nach der Sitzung schriftlich unter gleichzeitiger Nennung der Anrufenden an den Rektor abgeschickt werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Der Senatsvermittlungsausschuß muß spätestens 14 Tage nach der Anrufung zusammentreten; er soll in der Regel in weiteren 14 Tagen seine Entscheidung vorlegen. Mit der Bestätigung einer Senatsentscheidung durch den Senatsvermittlungsausschuß wird der Senatsbeschluß gültig. Bei Zurückverweisung an den Senat muß sich der Senat auf seiner nächsten Sitzung mit dem Gegenstand befassen. Neue Entscheidungen können mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Die erneute Anrufung des Senatsvermittlungsausschusses in der gleichen Sache ist ausgeschlossen.
6. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, soweit nicht anders bestimmt wird. Der Antrag auf namentliche Abstimmung zur Niederschrift erfordert die einfache Mehrheit. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Senatsmitgliedes ist in jedem Fall geheim abzustimmen.
7. Auf Antrag von 2/3 der Anwesenden muß die Beratung und Beschlußfassung von Anträgen in zwei Lesungen in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen erfolgen. Die endgültige Beschlußfassung erfolgt nach der zweiten Beratung, ungeachtet eines Abstimmungsergebnisses nach der ersten Beratung.
8. Stimmt die Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten überein, so erfolgt namentliche Abstimmung.

IV. Mehrheiten

1. 2/3-Mehrheit bedeutet, daß die Zahl der Ja-Stimmen mindestens 2/3 der Zahl der verfassungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder beträgt (Ausnahme III. 7).
2. Absolute Mehrheit bedeutet, daß die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Zahl der verfassungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder ist.
3. Einfache Mehrheit bedeutet, daß die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt und nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind. Sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, so ist kein Beschluß zustande gekommen. Dies gilt nicht für eine zweite Abstimmung über denselben Gegenstand nach erneuter Diskussion.
4. Gemäß § 27. II der Verfassung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt nicht bei geheimen Abstimmungen und bei Stimm Enthaltungen des Vorsitzenden. In diesen Fällen gilt ein Beschluß als nicht gefaßt.
5. Wird keine Mehrheit ausdrücklich genannt, ist die einfache Mehrheit gemeint.

V. Zur Geschäftsordnung

1. Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Zuruf. Sie ist sofort zu behandeln. Ein Redner darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftliche Behandlung des zur Besprechung oder zur Beschlußfassung anstehenden Gegenstandes beziehen. Zu dem gleichen Gegenstand kann das Wort nur zweimal an denselben Redner erteilt werden.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere die folgenden:
 - a) auf Beschluß der Beratung und sofortige (normale/abschnittsweise/namentliche/geheime) Abstimmung über die vorliegenden Anträge
 - b) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes
 - c) auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - d) auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - e) auf Überweisung eines Antrages an einen Ausschuß
 - f) auf Schluß der Debatte
 - g) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
 - h) auf Nichtbefassung

- i) auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes
 - j) auf Beendigung der bestehenden Rednerliste
 - k) auf Überprüfung der Beschlußfähigkeit.
3. Abweichend von III.2 geht bei Anträgen zur Geschäftsordnung der Antrag auf Unterbrechung dem Vertagungsantrag, der Vertagungsantrag dem Antrag auf Nichtbefassung, der Antrag auf Nichtbefassung dem Schlußantrag, der Schlußantrag allen weiteren Anträgen vor. Wird ein Schlußantrag gestellt, so nennt der Vorsitzende die Namen der Senatsmitglieder, die sich noch zu Wort gemeldet haben und läßt unmittelbar danach über den Antrag abstimmen. Der Antrag auf Vertagung hat zur Folge, daß der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Senatssitzung wird, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird.
 4. Gegen alle Ermessensentscheidungen des Vorsitzenden kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.
 5. Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung ist lediglich eine Widerrede zugelassen. Entfällt die Widerrede, ist der Antrag angenommen.
 6. Wird die Rednerliste durch einen oder mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nach V. 2a-i unterbrochen, so wird sie nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages nicht weiter verfolgt. Bei Ablehnung des Geschäftsordnungsantrages wird in der Rednerliste fortgeführt.

VI. Öffentlichkeit

1. Der zeitliche Beginn des nichtöffentlichen und öffentlichen Teils der Sitzung wird mit der Tagesordnung bekanntgegeben.
2. Zu Beginn wird in nichtöffentlicher Sitzung über die Öffentlichkeit von Teilen der Sitzung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
3. Während des öffentlichen Teils kann die Öffentlichkeit jederzeit mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.
4. Werden zu Tagesordnungspunkten, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, Personen hinzugezogen, die dem Senat nicht angehören, so sind sie auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

VII. Protokoll

1. Der Gang der Sitzung wird auf Tonbändern festgehalten, die 3 Jahre aufbewahrt werden.
2. Über die Sitzung wird ein Beschlußprotokoll mit kurzen Erläuterungen erstellt, das neben den Beschlüssen folgende Angaben enthält:
 - a) die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Senatsmitglieder
 - b) die genehmigte Tagesordnung
 - c) den Wortlaut der Änderungen des letzten Protokolls
 - d) den Wortlaut der gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse
 - e) die Ergebnisse von Wahlen und gegebenenfalls deren Abstimmungsergebnisse
 - f) Äußerungen, deren Aufnahme ins Protokoll ausdrücklich verlangt wird und die dem Vorsitzenden wörtlich vorgelesen werden müssen.

VIII. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.

IX. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 13. Mai 1971 beschlossen und tritt am 14. Mai 1971 in Kraft. Alle früheren geschäftsordnungsähnlichen Regelungen verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.

(Anmerkung zu Abschnitt IX:

Im vorstehenden Text eingearbeitete Änderungen der Abschnitte III Ziff. 8 und IV Ziff. 3 Satz 1 und 2 wurden vom Senat am 24. 6. 1971 beschlossen und traten unmittelbar nach der Beschlußfassung in Kraft.)

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
(gez.) Hans Schwerte

Aushang vom 22.10.1971 bis 13.11.1971

Abgelesen am 22.10.1971 AB. AA. 1971

Pl